



**Reglement für die Spezialfinanzierung  
Werterhalt für die Liegenschaften  
des Finanzvermögens  
der  
EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN**

<sup>1</sup>Mit Änderungen vom 2.12.2016

## Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äuffnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich max. 5 % <sup>1</sup> in die Spezialfinanzierung eingelegt.  <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 100 % <sup>1</sup> des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäuffnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Saldo des Kontos <i>„Liegenschaften des Finanzvermögens: Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt“</i> wird auf Beschluss des Gemeinderates der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.  <sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto <i>„Liegenschaften des Finanzvermögens: Abschreibungen auf Finanzvermögen“</i> abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

J. Gerber

V. Brunner

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November 2001 bis 7. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2001 bekannt.

**Einsprachen:** keine

3510 Häutligen, 7. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin